



Beschlussvorlage öffentlich - öffentlich - FD 5.3 Regionalentwicklung	Vorlage-Nr: VO/2018/757-001 Datum: 20.02.2019 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Breuer, Volker	
Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 - Entwurf 2018		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.03.2019	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
25.03.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die in der Vorlage beigefügte Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010, Entwurf 2018, zu beschließen.
2. Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses, die in der Vorlage beigefügte Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010, Entwurf 2018.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 16.01.2019 wurde zuletzt über den Entwurf einer Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans berichtet.

Inzwischen wurde der Kreis Rendsburg-Eckernförde darüber informiert, dass die Landesplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 bis zum 31.05.2019 verlängert hat. Die Landesplanungsbehörde sei insbesondere von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände gebeten worden, die Frist zu verlängern, um den kommunalen Gremien ausreichend Zeit zur Beratung zu geben.

Die Verlängerung hat keine Auswirkungen auf den im Vorfeld vorgestellten Zeitplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde, so dass bereits jetzt über den verwaltungsseitig vorbereiteten Entwurf beraten und entschieden werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Entwurf Stellungnahme zur Fortschreibung des LEP, Entwurf 2018

Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 - Entwurf 2018

Die beteiligten Dienststellen nehmen wie folgt Stellung:

Fachdienst Regionalentwicklung

I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel und gemeinsam gestalten

Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln

In diesem Abschnitt wird weitestgehend nur auf den Verflechtungsraum um die Metropole Hamburg eingegangen, während außerhalb der Metropolregion beispielsweise gelegene Oberzentren und Stadt- und Umlandbereiche nur am Rande erwähnt werden (siehe Seiten 13-15). Wenn landesseitig der Eindruck vermittelt werden soll, dass Wachstumschancen eher nur im Planungsraum III erkannt werden, muss dem von hier aus widersprochen werden. Es wird stattdessen unter dem Gesichtspunkt der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse auf eine ausgewogenere Darstellung der Entwicklungsperspektiven für das ganze Land Wert gelegt. Die Besonderheiten von Teilregionen müssen dazu nicht im Widerspruch stehen.

3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte

Durch die Umschreibung „insbesondere des Ordnungsraums Hamburg“ wird nicht ausgeschlossen, dass auch andernorts derartige Entwicklungs- und Entlastungsorte unter Beachtung der übrigen Vorgaben definiert werden könnten. Zur Vorbeugung von Missverständnissen wäre eine Klarstellung hilfreich, auf welche zentralen Orte im Land der Grundsatz überhaupt nur übertragbar sein soll.

Im Übrigen wird durch die Aufnahme dieser neuen Kategorie eine verständliche Unterscheidung von Entwicklungs- und Entlastungsorten zu Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung mit besonderen Funktionszuweisungen für notwendig erachtet (siehe Kapitel 3.2).

4.5.2 Solarenergie

In jüngster Vergangenheit werden im Kreisgebiet entlang von Autobahnen (BAB 7, BAB 210) und Schienenwegen (z. B. Bahnstrecke Rendsburg-Neumünster) vermehrt Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant und installiert. Es handelt sich dabei um als „geeignet“ eingestufte Standorte, die so in Gemeinden übergreifenden, meist sich auf ein Amt konzentrierende Potenzialstudien beurteilt werden. Da es sich allerdings in der Regel um bislang unversiegelte und abgesehen vom angrenzenden Verkehrsweg baulich nicht vorgeprägte Lagen handelt, sollten im nachfolgenden Regionalplan Kriterien entwickelt werden, die eine wahllose Verteilung an den Verkehrswegen unterbindet. Im Landesentwicklungsplan sollte eine entsprechende Formulierung als

Ermächtigungsgrundlage aufgenommen werden, zumal den im Entwurf enthaltenen Grundsätzen eher nur ein nachrangiger Appellcharakter zukommt.

4.6 Rohstoffsicherung

Im Gegensatz – beispielsweise zur Windenergienutzung – soll der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen auch außerhalb von in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht ausgeschlossen sein. Es stellt sich dabei die Frage, warum dann Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überhaupt ausgewiesen werden oder nach welchen Kriterien ein Abbau auch außerhalb der genannten Gebiete zulässig sein soll.

4.6.2 Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, 4 G

Es wird im Entwurf nicht definiert, welchen Umfang „größere“ Abbauvorhaben einnehmen müssen, für die die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen ist.

Im Übrigen bleibt trotz der Formulierung einer Prüfpflicht die Einordnung als Grundsatz der Raumordnung als Aussage eher unbestimmt.

Anhang, Anlage 5

In der Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung fehlen unter „Ostküste“ die Gemeinde Barkelsby und die Stadt Eckernförde (siehe 4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, 1 Z).

Untere Naturschutzbehörde

Den strategischen Erwägungen des Landes kann aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden. Aufgrund der Maßstabsebene und des hiermit verbundenen Abstraktionsgrades können konkrete Aussagen erst auf der nachgeordneten Ebene des Regionalplans beurteilt werden. Nachstehend werden lediglich Hinweise auf gegebenenfalls unklare oder fehlende Darstellungen gegeben.

4.5 Energieversorgung, 3 G

Flächen sollen durch Renaturierungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen wieder hergestellt werden. Sofern eine Gewichtung vorgesehen ist, sollte dies präzisiert werden (Naturschutzflächen versus landwirtschaftlich wieder nutzbare Flächen?).

4.6 Rohstoffsicherung, 4 G

Eine erkennbar gewichtete Aufzählung der möglichen Maßnahmen zur Sukzession, Renaturierung, Wiedernutzbarmachung usw. wäre hilfreich.

6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung, 1 G

Es fehlt eine Aussage zum Schutz und Entwicklung der Moorböden, die eine wesentliche Bedeutung für die CO²-Speicherung und die Wasserspeicherung haben.

6.2 Natur und Umwelt, 2 G

Die herausragende Funktion Schleswig-Holsteins im europäischen Vogelzuggeschehen konkurriert mit der flächendeckenden Nutzung durch Windenergievorhaben. Der Vorrang sollte klargestellt werden.

6.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz, 1 Z

Hier müsste eine Vorsorge für die geplante Erweiterung der Gebiete des Netzes Natura 2000 getroffen werden (potenzielle Erweiterungsflächen als Vorbehaltsgebiete?). Zu den strategischen Handlungsfeldern des Landesentwicklungsplans gehören die natürlichen Lebensgrundlagen (Kapitel III, Abschnitt 8). Das landesweite Biotopverbundsystem mit den Natura 2000 Gebieten als zentralem Element soll auf mindestens 15 % der Landesfläche ausgebaut werden.

6.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Die Kartendarstellung deckt sich teilweise mit der Gebietskulisse für die Windenergienutzung (südlich Altenhof, Negenharrie, Groß Buchwald, Elsdorf-Westermühlen).

Untere Wasserbehörde

3.1 Zentralörtliches System

In den ausgewiesenen Mittel- und Oberzentren geht eine verdichtete Versorgung mit allen Angeboten des Alltags sowie dem größeren Arbeitsplatzangebot immer mit einer Verdichtung der Bebauung und erhöhten Flächenversiegelung einher. Der Landesentwicklungsplan sollte auf die damit verbundenen Themen wie u. a. die Niederschlagswasserbeseitigung zumindest mit einem Hinweis auf die notwendige Abstimmung der Planungen mit den entsprechenden Fachbehörden eingehen (siehe auch Kapitel 5.7).

4.5.3 Geothermie

Es bestehen generell keine Bedenken gegen die Nutzung der hydrothermalen Geothermie.

Bei dem als geeigneten Bereich benannten Gebiet Eckernförde-Nord sind zwingend die vorhandene Trinkwassergewinnungsgebiete Eckernförde-Nord und Mittelschwansen zu beachten und als geeignete Maßnahmenflächen auszuschließen.

4.5.4 Energiespeicher

Es bestehen generell keine Bedenken gegen die aufgeführten Ziele und Grundsätze. Die Beschränkung des Grundwasserschutzes und Trinkwasserschutzes auf die festgesetzten Wasserschutzgebiete (siehe Kapitel 6.4) ist insbesondere bei der Ausweisung geeigneter Flächen zur Errichtung von Energiespeichern jedoch nicht ausreichend. Die Trinkwassereinzugsgebiete sind zu berücksichtigen (siehe Stellungnahme zu Kapitel 6.4)

4.6 Rohstoffsicherung

Die detaillierte Stellungnahme zu den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten erfolgt im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II. Generell ist festzustellen, dass bei der Ausweisung der Flächen für die Rohstoffsicherung die Wasserschutzgebiete Rendsburg und Eckernförde-Süd nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In Schutzgebietszonen IIIb ist der Abbau von Rohstoffen gemäß Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig. Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen diese Planung. Eine Genehmigung für Rohstoffabbau auf diesen Flächen kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Zusätzlich sind die Talräume an natürlichen Gewässern und HMWB-Wasserkörpern (erheblich veränderte Wasserkörper) bei der Flächenfestsetzung nicht gänzlich berücksichtigt worden.

5.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen

Der Ansatz in Absatz 2 (G), Satz 2 („In Gebieten, in denen bereits zentrale Kläranlagen existieren, soll deren Auslastung durch Neuanschlüsse erhöht oder erhalten werden.“) wird häufig durch die in der Begründung zu Absatz 1 erwähnten Rückstände in der Unterhaltung und technischen Anpassung der Anlagen behindert. Statt der Aussage, dass kommende Sanierungen sinkende Nutzerzahlen zu berücksichtigen haben, sollte die Formulierung „sich verändernde“ Nutzerzahlen verwendet werden. Es gibt durchaus Gebiete, in denen schon heute die Neuausweisung von Wohn- oder Gewerbegebieten zu einer Überlastung der vorhandenen Kläranlagen führt.

Auch sollte in diesem Zusammenhang ein Hinweis auf die Grundsätze der Abwasserbeseitigung, insbesondere der Niederschlagsentwässerung (WHG § 55 Absatz 2) gegeben werden. Aufgrund der sich verändernden klimatischen Verhältnisse wird die Herausforderung, Niederschläge schadlos abzuführen und sie möglichst vollständig dem Grundwasserkörper zuzuführen, um längere Trockenphasen überbrücken zu können, wachsen.

6.4 Grundwasserschutz

Die Beschränkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf die bereits festgesetzten Wasserschutzgebiete ist nicht ausreichend. Es sind auch die Trinkwassergewinnungsgebiete gemäß Erlass MELUR vom 7. April 2015 zu berücksichtigen. Eine nicht hinreichende Determinierung der Flächenfestsetzung ist kein Ausschlusskri-

terium, da dem Schutz der Trinkwassergewinnungsgebiete generell ein Vorrang eingeräumt werden sollte.

6.5 Binnenhochwasserschutz

Die pauschale Aussage, dass bestehende Gebäude, insbesondere Bauwerke der kritischen Infrastruktur, überprüft und technische sowie bauliche Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in die Umwelt, realisiert werden sollen, ist zu konkretisieren. Fragen wie , *Wer hat für welche Arten der bestehenden kritischen Infrastrukturen die Kontrollen durchzuführen?* ' und , *Welche rechtlichen Grundlagen bestehen für die Aufforderung zur Umsetzung der Hochwasseranpassung?* ' sollten beantwortet sein.

Für die Beurteilung, ob eine vorhandene oder geplante Bebauung im Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz liegt, ist es erforderlich, dass das digitale Kartenmaterial eine flurstückscharfe Darstellung hat. Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten mit einem Maßstab von 1:10.000 sind nicht ausreichend.

6.6 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich

Die pauschale Aussage, dass bestehende kritische Infrastrukturen, die noch nicht hochwasserangepasst sind, entsprechend nachgerüstet werden sollen, ist zu konkretisieren. Fragen wie , *Wer hat für welche Arten der bestehenden kritischen Infrastrukturen die Kontrollen durchzuführen?* ' und , *Welche rechtlichen Grundlagen bestehen für die Aufforderung zur Umsetzung der Hochwasseranpassung?* ' sollten beantwortet sein.

Für die Beurteilung, ob eine vorhandene oder geplante Bebauung in Hochwasserrisikogebieten liegt, ist es erforderlich, dass das digitale Kartenmaterial eine flurstückscharfe Darstellung hat. Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten mit einem Maßstab von 1:10.000 sind nicht ausreichend.

Untere Denkmalschutzbehörde

In verschiedenen Situationen werden Interessen des Denkmalschutzes berührt werden können, z. B. bei der Ausweisung von Baugebieten, Rohstoffabbaugebieten oder bei der Verbreiterung bzw. Verlegung von Straßentrassen und Versorgungsleitungen. Sobald einzelne Teilprojekte in die konkrete Planung gehen, sollten die Denkmalbehörden im Rahmen der Behördenbeteiligungen frühzeitig eingebunden werden, um mögliche Konflikte zu erkennen und bestenfalls auszuräumen.